

100.2018.2U
HER/MAL/CES

Verwaltungsgericht des Kantons Bern Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 2. Mai 2018

Verwaltungsrichter Burkhard, Abteilungspräsident
Verwaltungsrichterin Herzog, Verwaltungsrichterin Steinmann
Gerichtsschreiberin Marti

A. _____
vertreten durch Fürsprecher ...
Beschwerdeführerin

gegen

Anwaltsprüfungskommission des Kantons Bern
Hochschulstrasse 17, Postfach, 3001 Bern

betreffend Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Anwaltsprüfung
(Notenblatt der Anwaltsprüfungskommission des Kantons Bern vom
28. November 2017; APK 17 130)



Sachverhalt:

A.

A._____ legte im Oktober 2017 den schriftlichen Teil der Anwaltsprüfung zum ersten Mal ab. Sie erzielte in den drei schriftlichen Prüfungen die Noten 4 (Staats-, Verwaltungs- oder Steuerrecht), 4 (Strafrecht) und 3,5 (Nationales und internationales Privatrecht mit Einschluss des Schuldbeitreibungs- und Konkursrechts sowie der Schiedsgerichtsbarkeit), was einen Notendurchschnitt von 3,83 ergibt. Aufgrund dieses Ergebnisses hatte A._____ den ersten Prüfungsteil nicht bestanden, weshalb sie von der Anwaltsprüfungskommission des Kantons Bern nicht zum mündlichen Teil der Prüfung zugelassen wurde (Notenblatt vom 28.11.2017).

B.

Am 29. Dezember 2017 hat A._____ Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit folgenden Rechtsbegehren erhoben:

- «1. Die Verfügung der Anwaltsprüfungskommission des Kantons Bern vom 28. November 2017 sei aufzuheben bzw. abzuändern.
2. Die Note der Beschwerdeführerin im Prüfungsfach Nationales und internationales Privatrecht [...] sei von 3,5 auf 4,0 anzuheben.
3. Die Durchschnittsnote der Beschwerdeführerin bei der Anwaltsprüfung II/2017 sei von 3,83 auf 4,0 anzuheben, sodass der schriftliche Teil dieser Prüfung als bestanden gilt.
4. *Eventualiter*:
Es sei die Arbeit der Beschwerdeführerin im Prüfungsfach Nationales und internationales Privatrecht [...] durch die Prüfungskommission oder durch einen unbefangenen Drittextperen zu korrigieren und zu bewerten.
5. *Sistierungsantrag*:
Das Beschwerdeverfahren sei zu sistieren bis zum Vorliegen eines Entscheids der [Anwaltsprüfungskommission] zum gleichzeitig deponierten Gesuch um Wiederaufnahme.»

Die Anwaltsprüfungskommission beantragt mit Vernehmlassung vom 12. Februar 2018 die Abweisung der Beschwerde und teilt mit Blick auf den Sistierungsantrag mit, dass sie das «Gesuch um Wiederaufnahme» bzw. um Erlass einer neuen Verfügung gleichentags abgewiesen hat, soweit

darauf einzutreten war. A. _____ hat mit Replik vom 16. Februar 2018 nochmals zur Sache Stellung genommen.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 6 Abs. 1 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 [KAG; BSG 168.11]). Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG; vgl. auch Art. 6 Abs. 2 KAG). Soweit es um die Beurteilung von Prüfungsleistungen geht, auferlegt es sich im Rahmen der Rechtskontrolle praxisgemäss eine gewisse Zurückhaltung, weil es wesentliche Sachumstände nicht genügend namhaft machen kann, um sie gleich kompetent zu würdigen wie die verfügende Instanz. Es beschränkt sich darauf zu untersuchen, ob die Prüfungsaufgabe dem vorgeschriebenen Prüfungsgegenstand entspricht, die Transparenz (Nachvollziehbarkeit) des konkreten Bewertungsvorgangs gewährleistet ist, und ob sich die Prüfungsbehörde bei der Begründung der Leistungsbewertung von sachlichen Überlegungen hat leiten lassen. Diese Zurückhaltung auferlegt sich das Verwaltungsgericht auch dann, wenn es – wie etwa bei juristischen Prüfungen – aufgrund seiner Fachkenntnisse zu einer weitergehenden Überprüfung befähigt wäre. Steht nicht die konkrete Bewertung einer Prüfungsleistung in Frage, sondern ist die Auslegung und Anwendung von Rechtssätzen strittig oder werden Verfahrensmängel ge-

rügt, prüft das Verwaltungsgericht die erhobenen Einwendungen im Rahmen seiner gesetzlichen Kognition (Rechtskontrolle) uneingeschränkt (vgl. BVR 2012 S. 152 E. 1.2, 2011 S. 324 E. 4.2; BGE 136 I 229 E. 5.4.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 80 N. 3, Art. 66 N. 4).

2.

2.1 Die bernische Anwaltsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; Kandidatinnen und Kandidaten, die den schriftlichen Teil bestanden haben, werden zum mündlichen Teil zugelassen (Art. 10 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2006 über die Anwaltsprüfung [APV; BSG 168.221.1]). Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission durchgeführt, die auch über das Bestehen der Prüfung entscheidet (Art. 3 Abs. 1 KAG). Die Prüfungsleistungen werden nach einer Notenskala von 1-6 mit einer Abstufung nach halben Noten bewertet, wobei für genügende Prüfungsleistungen Noten von 4 bis 6 vergeben werden (6 = ausgezeichnet; 5,5 = sehr gut; 5 = gut; 4,5 = befriedigend; 4 = ausreichend), während ungenügende Leistungen mit Noten zwischen 1 und 3,5 zu bewerten sind (Art. 16 Abs. 1 und 2 APV). Nach Abschluss des schriftlichen bzw. mündlichen Teils stellt das Sekretariat der Anwaltsprüfungskommission die Noten der einzelnen Fächer zusammen. Die Noten werden auf Vorschlag der prüfenden Expertinnen und Experten durch die Anwaltsprüfungskommission festgesetzt (Art. 17 APV). Der schriftliche Teil ist bestanden, wenn der Notendurchschnitt mindestens 4,0 beträgt und nicht mehr als eine ungenügende Note vorliegt (Art. 16 Abs. 3 APV).

2.2 Die Beschwerdeführerin legte im Oktober 2017 den schriftlichen Teil der Anwaltsprüfung ab, wobei sie einen Durchschnitt von 3,83 erreichte. Aufgrund dieses Ergebnisses wurde sie nicht zum mündlichen Teil der Prüfung zugelassen. Sie war im ersten Versuch erfolglos und kann den schriftlichen Teil somit noch einmal wiederholen (Art. 20 Abs. 1 APV). – Die Beschwerdeführerin ersucht um Aufhebung der angefochtenen Verfügung und begründet diesen Antrag mit der Bewertung ihrer Leistung in der schriftlichen Privatrechtsprüfung, in der sie die ungenügende Note 3,5 er-

zielt hat. In ihrem Hauptbegehren verlangt sie die Anhebung der Note bzw. der Durchschnittsnote auf 4,0 (Rechtsbegehren Ziff. 2 und 3). Mit Eventualbegehren beantragt sie, dass die schriftliche Privatrechtsprüfung durch die Prüfungskommission oder einen unbefangenen Drittextperten zu korrigieren und zu bewerten sei (Rechtsbegehren Ziff. 4; vorne Bst. B). Die Benotung der zwei weiteren schriftlichen Prüfungen (vgl. vorne Bst. A) ist nicht strittig.

3.

Gestützt auf die Akten ergibt sich sachverhätlich was folgt:

Die schriftliche Privatrechtsprüfung der Beschwerdeführerin wurde vorschrittsgemäss durch zwei Mitglieder der Anwaltsprüfungskommission korrigiert (Art. 14 Abs. 2 APV). Die Arbeit wurde mit 29 Punkten (Experte 1) bzw. mit 30 Punkten (Experte 2) bewertet; beide Gesamtpunktzahlen entsprechen gemäss Notenskala der Note 3,5 (act. 4B Beilagen [B.] 1.3 und 1.4). Diese Note wurde in das Notenblatt eingetragen und der Beschwerdeführerin am 30. November 2017 eröffnet (vgl. vorne Bst. A; Beschwerde S. 3). Am 22. Dezember 2017 fand zwischen der Beschwerdeführerin und dem Experten 1 eine Prüfungsbesprechung statt, bei der sich herausstellte, dass beide Experten aus Versehen eine korrekte Antwort der Beschwerdeführerin nicht berücksichtigt hatten. So wird gemäss Korrekturschema für die Ausführung, dass im summarischen Verfahren der Schlichtungsversuch entfällt, 1 Punkt vergeben (act. 4B B. 1.4 S. 1). Hierfür ist der Beschwerdeführerin anerkanntermassen zusätzlich 1 Punkt anzurechnen (Vernehmung APK S. 4). Gemäss der Punktevergabe des Erstexperten ändert dieser Punkt nichts am insgesamt ungenügenden Ergebnis mit Note 3,5 (Gesamtpunktzahl 30), wohingegen sich bei Addition eines Punktes zur ursprünglichen Gesamtpunktzahl des Zweitexperten 31 Punkte ergeben, was laut Notenskala der Note 4 entspricht. Am 28. Dezember 2017 teilte der Experte 1 der Beschwerdeführerin per E-Mail mit, dass er sich in der Zwischenzeit mit dem Zweitexperten ausgetauscht habe und sie beide in einer Gesamtwürdigung der Prüfungsarbeit an der ungenügenden Note 3,5 festhalten würden (Beschwerdebeilage [BB] 3).

4.

4.1 Die Beschwerdeführerin bringt gegen die Note 3,5 vor, die Präsidentin der Anwaltsprüfungskommission habe ihr bestätigt, dass «hier eine genügende Note 4 durchaus angebracht wäre» (Beschwerde S. 6, vgl. auch S. 3). Die Anwaltsprüfungskommission bestreitet mit Vernehmlassung, dass die Präsidentin der Beschwerdeführerin eine positive Beurteilung ihrer Prüfungsarbeit in Aussicht gestellt habe. Die Beschwerdeführerin habe die Kommissionspräsidentin am 29. Dezember 2017 telefonisch kontaktiert, sie darüber informiert, dass die zuständigen Experten ihrer Arbeit fälschlicherweise 1 Punkt nicht angerechnet hätten, und darauf hingewiesen, dass die Rechtsmittelfrist bald ablaufe; sie habe dargelegt, dass ihr nur dieser Punkt für eine genügende Note fehlen würde. In der Folge habe die Präsidentin, weil die Experten nicht sofort erreichbar gewesen seien, sich «erlaubt, die Arbeit auch zu korrigieren». Sie habe der Beschwerdeführerin allerdings klar erläutert, dass das Expertenteam für die Bewertung ihrer Prüfungsarbeit zuständig sei, und dass es bei dieser Bewertung nicht nur um eine arithmetische Addition von Punkten gemäss dem Korrekturschema gehe, sondern um die Beurteilung der schriftlichen Arbeit als solche im gesamten Kontext (Vernehmlassung S. 3).

4.2 Dieser Darstellung widerspricht die Beschwerdeführerin in ihrer Replik nicht. Das Verwaltungsgericht sieht sich daher nicht veranlasst, an der Erklärung der Kommission zu zweifeln. Bereits die Präsidentin hat darauf hingewiesen, dass nicht sie, sondern das verantwortliche Expertenteam für die Bewertung der schriftlichen Arbeit der Beschwerdeführerin zuständig ist. Davon abgesehen war die Beschwerdeführerin vor ihrem telefonischen Kontakt mit der Präsidentin darüber orientiert worden, dass die zuständigen Experten trotz veränderter Gesamtpunktzahl an der ungenügenden Note 3,5 festhalten (E-Mail des Experten 1 vom 28.12.2017, BB 3; vorne E. 3). Der Beschwerdeführerin ist demnach eine genügende Note im Prüfungsfach Privatrecht nicht zugesichert worden.

5.

5.1 Die Beschwerdeführerin rügt beschwerdeweise weiter fehlende Transparenz und ungenügende Nachvollziehbarkeit des Bewertungsvorgangs. Nach Entdecken des Korrekturfehlers habe sie mit der Gesamtpunktzahl des Zweitexperten die Note 4 erreicht und gemäss dem Erstexperten die Schwelle zur genügenden Note nur knapp verpasst. Es fehle an einer Erklärung, weshalb die Bewertung des Experten 1 den Ausschlag für die Note 3,5 gegeben habe (vgl. Beschwerde S. 5).

5.2 Der schriftlichen Privatrechtsprüfung lag ein Fall des vorsorglichen Rechtsschutzes und des Gegendarstellungsrechts zugrunde. Die Kandidatinnen und Kandidaten hatten die Aufgabe, den Entscheid des zuständigen Gerichts zu redigieren (vgl. act. 4B B. 1.1 S. 5). Für die Prüfungskorrektur war ein vom Verfasser der Aufgabe erstelltes Korrekturschema massgeblich. Dieses Schema gibt zum einen vor, für welche Teilbereiche wie viele Punkte maximal erzielt werden können (Teilbereiche: Rubrum, Prozessgeschichte, Formelles [in Themen gegliedert], Beweismass, Materielles [in Themen gegliedert], Kostenliquidation, Dispositiv, Aufbau/Systematik/gute Gewichtung/Sprache). Zum anderen legt es innerhalb der Teilbereiche stichwortartig fest, welche (Teil-)Antworten erwartet und mit wie vielen Punkten sie maximal zu bewerten sind (vgl. act. 4B B. 1.4). Gesamthaft konnten 53 Punkte erzielt werden, wobei laut Notenskala bei 27 bis 30,5 Punkten die Note 3,5 und bei 31 bis 34,5 Punkten die Note 4 erteilt wird (act. 4B B. 1.3).

5.3 Nach Art. 14 Abs. 2 APV wird die schriftliche Prüfungsarbeit durch je zwei Expertinnen oder Experten bewertet. Dass es dabei zu unterschiedlichen Beurteilungen kommen kann, ist im Bewertungsverfahren angelegt. Zum einen ist den Expertinnen und Experten ein Bewertungsspielraum zuzubilligen. Zum anderen kann eine juristische Prüfung nicht nach einer naturwissenschaftlichen Methode mit exaktem Ergebnis bewertet werden. Kommt es zwischen den Prüfungsverantwortlichen zu Divergenzen in der Bewertung einzelner Leistungen, kann daher nicht ohne weiteres geschlossen werden, es liege eine rechtsfehlerhafte Prüfungsbewertung vor (BVR 2016 S. 445 E. 3.2.1, 3.4.1). Das Zusammenwirken mehrerer Expertinnen oder Experten soll Bewertungsmängeln vorbeugen oder solche

kompensieren (sog. Objektivierung der Prüfungsbewertung; vgl. dazu Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 6. Aufl. 2014, N. 547; BVR 2016 S. 445 E. 3.4.1, 2011 S. 324 E. 4.3.1; ERZ 15.12.1998, in BVR 1999 S. 349 E. 3a). Jede Expertin bzw. jeder Experte hat zwar die schriftliche Prüfungsarbeit vollständig zur Kenntnis zu nehmen und muss die Leistungen jedenfalls insoweit selbst, unmittelbar und vollständig beurteilen, wie sie bzw. er zu einer eigenverantwortlichen Entscheidung berufen ist (vgl. Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., N. 558; BVR 2016 S. 445 E. 3.4.1, 2011 S. 324 E. 4.3.1). Das Zweiprüferprinzip nach Art. 14 Abs. 2 APV schliesst aber mit ein, dass sich die Expertinnen oder Experten im Anschluss an ihre eigenverantwortliche Beurteilung zwecks Konsolidierung des Bewertungsergebnisses im Hinblick auf den gemeinsamen Notenvorschlag (vgl. Art. 17 Abs. 2 APV) austauschen und gegebenenfalls auch prüfen, ob eine Anhebung der Note in Betracht fällt oder nicht (vgl. BVR 2016 S. 445 E. 3.4.1 mit Hinweisen; VGE 2017/157 vom 6.2.2018 E. 4.2).

5.4 Gemäss dem Korrekturraster unterscheidet sich das Punktetotal der beiden Experten um 1 Punkt. Die Experten bewerteten die Teilbereiche Rubrum, Prozessgeschichte und den formellen Teil der Prüfungsarbeit gleich. Hinsichtlich des materiellen Teils, der Kostenliquidation und des Dispositivs weichen die beiden Beurteilungen in vier Bewertungspositionen um je einen halben Punkt voneinander ab. Ausführungen in der Prüfungsarbeit wurden einmal vom Experten 1 und dreimal vom Experten 2 um einen halben Punkt besser bewertet mit dem Ergebnis, dass die Beschwerdeführerin gemäss der Punktevergabe durch den Zweitexperten 1 Punkt mehr erzielt hat (vgl. act. 4B B. 1.4). Nach Entdecken des Korrekturfehlers stellte sich heraus, dass die korrigierte Punktzahl des Experten 2 (neu 31 Punkte) der Note 4 entspricht, während die Punktzahl des Experten 1 (neu 30 Punkte) die Note nicht beeinflusst (vgl. vorne E. 3). – Die Experten haben die Punkte gemäss dem detaillierten Bewertungsschema weitgehend übereinstimmend vergeben; sie unterscheiden sich in vier Positionen um lediglich einen halben Punkt. Dass sich die Beurteilungen der beiden korrigierenden Fachpersonen nicht in allen Teilen vollumfänglich decken, ist im Bewertungsverfahren angelegt und lässt wie gesagt (E. 5.3 hiervor) noch nicht auf Rechtsfehler schliessen, zumal die Abweichungen hier minimal sind. Ausser Betracht fällt nach Art. 14 Abs. 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 2

APV allemal, für die Ermittlung der Gesamtpunktzahl auf die jeweils höhere Punktzahl abzustellen. Ein solches Vorgehen wäre zudem rechtsungleich, da die Beschwerdeführerin dadurch bei der Bewertung bevorteilt würde (BVR 2016 S. 445 E. 3.4.2).

5.5 Nach der Prüfungsbesprechung mit der Beschwerdeführerin kamen die beiden Experten überein, dass die Arbeit gesamthaft betrachtet auch mit Rücksicht auf den erkannten Korrekturfehler keine genügende Note rechtfertigt (vgl. BB 3). Für die Experten und diesen folgend die Anwaltsprüfungskommission (vgl. vorne Bst. B) steht dabei im Vordergrund, dass die Beschwerdeführerin durchwegs keine Abgrenzung zwischen einer vorsorglichen Massnahme und einer Gegendarstellung vorgenommen habe. Negativ ins Gewicht falle weiter, dass sie im formellen Teil die Zuständigkeit des Gerichts ausschliesslich für vorsorgliche Massnahmen untersucht und dabei nicht erwogen habe, dass der Anspruch auf Gegendarstellung in Dreierbesetzung beurteilt werden müsse. Hinsichtlich des Gegendarstellungsanspruchs habe die Beschwerdeführerin das Beweismass verkannt und angenommen, es sei eine Dringlichkeit glaubhaft zu machen, obschon sich die Fristen ausdrücklich aus dem Gesetz ergäben. Im Rahmen der materiellen Beurteilung sei die Beschwerdeführerin fälschlicherweise primär auf eine mögliche Verletzung des Persönlichkeitsrechts eingegangen, was nach Ansicht der Prüfungsbehörde unzweckmässig sei. Zum einen habe die Beschwerdeführerin in ihrer Arbeit selber festgehalten, dass das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241) «inhaltlich weiter» greift als der Persönlichkeitsschutz (Prüfungsarbeit S. 9); und zum anderen habe die Aufgabenstellung das Prüfprogramm bereits vorgegeben («Hintergrund des Massnahmebegehrens sind ein unlauteres Verhalten der Gesuchsgegnerin i.S. des UWG und ein Anspruch auf Gegendarstellung [...]» [act. 4B B. 1.1 S. 2]). Schliesslich weist die Prüfungsbehörde daraufhin, dass die Experten die Arbeit insgesamt grosszügig bewertet und auch Punkte für Ausführungen vergeben hätten, die vom Lösungsschema abweichen (vgl. Vernehmlassung APK S. 3 f.).

5.6 Entgegen der Beschwerdeführerin (vgl. Beschwerde S. 5; Replik S. 1 ff.) ist diese «allgemeine Beurteilung» der Prüfungsarbeit nicht unzulässig und darf sie durchaus zur Überprüfung herangezogen werden, ob die

Begründung der strittigen Note rechtmässig ist. Zum einen kann die Nachvollziehbarkeit der Leistungsbewertung auch noch nachträglich, gegebenenfalls im Rechtsmittelverfahren, hergestellt werden (vgl. BVR 2016 S. 445 E. 3.3, 2012 S. 326 E. 4.1 und 4.2.2). Zum andern war im Licht von Art. 14 Abs. 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 APV angezeigt, dass sich die Experten im Nachgang zu den Erkenntnissen aus der Prüfungsbesprechung aufgrund der (nunmehr leicht höheren) Gesamtpunktzahlen erneut austauschten, ihren ursprünglichen Notenvorschlag überprüften und die definitive Bewertung in einer Gesamtsicht festlegten (vgl. vorne E. 5.3), ging es doch darum, ob die schriftliche Arbeit gegebenenfalls neu als genügend (Note 4,0) zu bewerten war, was im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zugunsten der Beschwerdeführerin hätte berücksichtigt werden können (vgl. Art. 71 Abs. 1 VRPG; vorne Bst. B). Die mit Beschwerdevernehmlassung vorgetragene Begründung der Gesamtbewertung der schriftlichen Arbeit stellt offenkundig eine Leistungsbeurteilung dar, welche gemäss der insoweit massgeblichen Kognition zu überprüfen ist (vgl. aber Beschwerde S. 10). Entsprechend hat das Verwaltungsgericht zu prüfen, ob der Prüfungsvorgang transparent ist und ob sich die Prüfungsbehörde bei der Begründung der Leistungsbewertung von sachlichen Überlegungen hat leiten lassen (vgl. vorne E. 1.2). Substantielle Einwände gegen die detaillierte Begründung der Anwaltsprüfungskommission bringt die Beschwerdeführerin mit Replik keine vor. Namentlich ist zu Recht nicht gerügt, der Bewertungsvorgang an sich sei (nach wie vor) nicht nachvollziehbar. Die Begründung stützt sich auf die einzelnen Bewertungspositionen des Korrekturschemas und ist transparent. Die «Punkteverteilung» lässt sich zureichend nachvollziehen. Hiervon zu unterscheiden ist die Frage, ob die mit Replik kritisierte Bewertung einzelner Positionen rechtswidrig ist (vgl. dazu E. 6 hiernach).

6.

6.1 Die Anwaltsprüfungskommission hat sich mit der Kritik der Beschwerdeführerin an der Punktevergabe befasst und zu den einzelnen Einwänden Stellung genommen. Für den Anwendungsbereich des UWG habe die Beschwerdeführerin keinen Punkt erhalten, weil sich die im Lö-

sungsschema vorgesehene Aussage «auch Äusserungen in den Medien fallen in den Anwendungsbereich des UWG» weder ausdrücklich noch implizit in der Prüfungsarbeit finde. Zudem habe sie einen Anspruch gestützt auf das UWG ohne überzeugende Begründung verneint. Krass falsch sei die Bemerkung, wonach der Gesuchsgegnerin «kein treuwidriges Verhalten im Sinne von Art. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vorgeworfen werden [kann]». Das Beurteilungskriterium «Diskussion der Verhältnismässigkeit» haben beide Experten mit 2,5 von 5 Punkten bewertet, was in Anbetracht der fehlenden Begründung überaus grosszügig erscheine. Die Anwaltsprüfungskommission erachtet die Ausführungen zur Strafbarkeit als unzutreffend und systemwidrig. Das Dispositiv, welches mit 2 Punkten (Experte 1) bzw. 2,5 Punkten (Experte 1) von 4 möglichen Punkten bewertet worden ist, sei gesamthaft gesehen mangelhaft; die Prüfungsarbeit weise eine «Klage» ab, obschon laut Aufgabenstellung ein Gesuch zu beurteilen war. Bei der Unterposition «Eröffnung» habe der Experte 1 – anders als der Experte 2 – zudem keinen Punkt vergeben, da die Unterschriften am Schluss des Urteils fehlten und er diesen Mangel als gravierend einstufte. Schliesslich erklärt die Prüfungskommission, weshalb die Kostenverlegung nicht habe vorbehalten werden dürfen (vgl. Vernehmlassung S. 4 f.).

6.2 Die Beschwerdeführerin hält mit Replik daran fest, dass sie für richtige Antworten keine Punkte erhalten habe. Indem sie vorbringt, sie habe «explizit auf den einschlägigen Gesetzesartikel verwiesen oder ein dem Lösungsraster enthaltenes Schlagwort [erwähnt]», ist allerdings nicht dargetan, dass die Punktevergabe der Prüfungsverantwortlichen sachlich unhaltbar und damit rechtsfehlerhaft ist (vgl. BVR 2016 S. 445 [VGE 2015/178 vom 17.5.2016] nicht publ. E. 4.2.1, 2012 S. 152 E. 4.4.3 [bestätigt durch BGer 2D_11/2011 vom 2.11.2011]). Wie die Prüfungsbehörde die Ausführungen in der Prüfungsarbeit zum UWG, zu den Voraussetzungen der Massnahmen gegen Medien, zur Strafbarkeit und zum Dispositiv bewertet und gewichtet, fällt in ihren Bewertungsspielraum. Ob ihre Beurteilung ermessensweise anders hätte ausfallen können, ist nicht Gegenstand der gerichtlichen Prüfung (vgl. vorne E. 1.2).

6.3 Die Beschwerdeführerin macht sodann unter Berufung auf ihr Telefongespräch mit der Kommissionspräsidentin geltend, es seien bei den Prüfungskorrekturen Zusatzpunkte vergeben worden, namentlich für die «korrekte Abhandlung des Geschäftsgeheimnischarakters der nicht prozessrelevanten Passagen in den [Verwaltungsrats-]Protokollen» und für das Erwähnen der Prosequierung. Auf diese beide Aspekte sei sie in ihrer Prüfungsarbeit eingegangen und habe damit weitere Punkte zugute (Beschwerde S. 6; Replik S. 5).

6.3.1 Gemäss den Akten hat die Präsidentin am 29. Dezember 2017, im Nachgang zum Telefongespräch (vorne E. 4.1), der Beschwerdeführerin eine E-Mail geschickt und mit dieser «wie soeben miteinander besprochen [...] den relevanten Auszug der E-Mail von Prof. Dr. iur. B._____ vom 28.10.2017 ad zu vergebende Zusatzpunkte» weitergeleitet. Gleichzeitig gab die Präsidentin der Beschwerdeführerin Folgendes bekannt (BB 7):

«Im Team C._____/D._____ haben wir je noch einen Zusatzpunkt für folgende Argumentarien zuerkannt: Korrekte Abhandlung des Geschäftsgeheimnischarakters der nicht prozessrelevanten Passagen in den Verwaltungsratsprotokollen [...]»

Die angehängte E-Mail von Prof. Dr. iur. B._____ war an die fünf Privatrechtsexpertinnen bzw. -experten adressiert und enthält eine Liste von insgesamt sechs Antwortelementen, welche mit einem Zusatzpunkt («+ 1 Punkt») zu bewerten sind. Soweit hier interessierend ist Folgendes vorgesehen:

«Frist zur Anhebung des Hauptprozesses: Ist anzusetzen, soweit Rechtsbegehren gutgeheissen werden (Art. 263 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]): + 1 Punkt.»

Die Beschwerdeführerin hielt in ihrer Prüfungsarbeit hierzu Folgendes fest:

«5. Prosequierungsfrist

Die Anordnung einer Prosequierungsfrist fällt bei diesem Ausgang dahin (Art. 263 ZPO).»

Für diesen Satz vergab der Experte 1 keinen Punkt, wogegen der Experte 2 ihn mit einem halben Zusatzpunkt («+ ½») berücksichtigte mit dem Vermerk «Prosequierung erwähnt». Diese (innerhalb des Expertenteams leicht unterschiedliche) Punktvergabe erscheint jedenfalls nicht offensicht-

lich unhaltbar. Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Arbeit «die Klage» abgewiesen (vorne E. 6.1), weshalb sie aus der angeführten Expertenanweisung («soweit die Rechtsbegehren gutgeheissen werden») keinen Anspruch auf einen vollen Punkt ableiten kann. Ob vor diesem Hintergrund wegen des Schlagworts «Prosequierungsfrist» unter Nennung der Gesetzesnorm ein halber Punkt gerechtfertigt ist oder nicht, ist eine Frage des Ermessens, welche das Verwaltungsgericht nicht überprüft (vorne E 1.2).

6.3.2 In Bezug auf die Korrekturpraxis des Teams «C. _____/D. _____» ist zunächst festzuhalten, dass «die korrekte Abhandlung des Geschäftsgeheimnischarakters» weder als Unterposition noch als Stichwort im Bewertungsschema aufgeführt ist. Erwähnt wird dieses Element auch nicht in der vorgenannten Expertenanweisung, welche offenkundig den Zweck hatte, dass alle Privatrechtsexperten folgerichtige und im Korrekturschema nicht erfasste Argumente einheitlich bewerten. Der Aufgabenverfasser bzw. die Expertenrunde insgesamt schätzte demnach Ausführungen zum «Geschäftsgeheimnischarakter» grundsätzlich nicht als punktewürdig ein. Zudem kann bei Prüfungen, die von mehreren Korrektorenteams bewertet werden, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass die einen «strenger» oder «milder» sind (vgl. auch vorne E. 5.3). Aus dem Umstand, dass ein einzelnes Expertenteam entsprechende Ausführungen in anderen Arbeiten mit einem Zusatzpunkt honoriert hat, kann die Beschwerdeführerin daher keinen Anspruch auf einen weiteren Punkt ableiten, zumal darin eher eine einseitige Bevorzugung einzelner Kandidatinnen und Kandidaten zu sehen wäre. In solchen Fällen können die übrigen Prüflinge nicht verlangen, ihnen seien ebenfalls Zusatzpunkte anzurechnen (vgl. dazu Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., N. 667).

6.4 Nach dem Gesagten liegen keine Anhaltspunkte für eine unsachliche oder rechtsungleiche Prüfungsbewertung vor. Die Anwaltsprüfungskommission hat gestützt auf die Einschätzung des Expertenteams plausibel dargelegt, weshalb sie die Prüfungsarbeit insgesamt als ungenügende Leistung bewertet. Die Bewertung der schriftlichen Privatrechtsprüfung mit Note 3,5 gibt im Rahmen der Rechtskontrolle zu keinen Beanstandungen Anlass.

7.

7.1 Mit Beschwerde hat die Beschwerdeführerin schliesslich eine Verletzung der Grenzfallpraxis gerügt. Hätten beide Experten die korrekten Antworten nicht übersehen und von Anfang an die richtige Punktzahl gesetzt, so wäre «vermutlich die Note 4» gegeben worden oder «zumindest eine eingehende Diskussion unter den Prüfungsexperten in Gang gekommen». Sie hält im Übrigen für unverhältnismässig, dass Prüflinge, deren Punktzahl «im klaren Grenzbereich» liegt, nicht an die mündliche Prüfung zugelassen werden (Beschwerde S. 9).

7.2 Die Gesetzgebung über die Anwaltsprüfung sieht keine Grenzfallregelung vor. Nach der Praxis der Anwaltsprüfungskommission kann eine Prüfungsnote heraufgesetzt werden, wenn die Prüfung durch Anhebung einer Note um maximal einen halben Punkt bestanden würde und die Anhebung sachlich vertretbar erscheint. «Sachlich vertretbar» heisst in diesem Kontext, dass sich die Notenanhhebung mit Blick auf die konkrete Prüfungsleistung begründen lässt (vgl. VGE 2017/157 vom 6.2.2018 E. 5.2, 2017/211 vom 23.3.2018 E. 5.4 [noch nicht rechtskräftig]). Ein Anspruch auf Anhebung der Note besteht nicht. Vielmehr kann daraus nur abgeleitet werden, dass knappe Prüfungsergebnisse nochmals überprüft werden; es liegt im Ermessen der zuständigen Expertinnen und Experten, ob aufgrund der erbrachten Leistungen der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten eine Anhebung der Note in Betracht fällt und sie der Prüfungskommission entsprechend Antrag stellen (vgl. BVR 2016 S. 97 E. 5.4). Mit Vernehmlassung führt die Anwaltsprüfungskommission aus, dass sie in der Regel bloss dann auf einen Grenzfall schliesse, «wenn ein Härtefall [vorliege]», so namentlich, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung zum zweiten Mal ablegt und diese knapp nicht besteht. Diesfalls seien in der Vergangenheit Noten an der Notenkonferenz diskutiert und hin und wieder angehoben worden. Grundsätzlich müsse ein Expertenteam vorgängig Antrag stellen. Die Kommission verweist sodann auf BVR 2016 S. 97 und betont, dass sie sich «in äusserster Zurückhaltung [übe]» und «sich in der Regel auf die vom Verwaltungsgericht als sachgerecht qualifi-

zierten Fälle von offensichtlichen Korrektur- und/oder Additionsfehlern [beschränke]» (Vernehmlassung S. 2).

7.3 Nach der Anwaltsprüfungskommission erfüllt das strittige Prüfungsergebnis die rechnerischen Voraussetzungen des Grenzfalls. Dies sei den Expertinnen und Experten bekanntgemacht worden. In der Folge habe das zuständige Expertenteam die schriftliche Privatrechtsprüfung der Beschwerdeführerin einer erneuten Analyse unterzogen und sich in Würdigung der Prüfungsleistung nicht veranlasst gesehen, die Arbeit mit der Note 4,0 zu bewerten. – Die Vorgehensweise der Anwaltsprüfungskommission in Grenzfällen erscheint zweckmässig und legitim. Insbesondere ist nicht zu beanstanden, dass Grenzfälle nur dann an der Notenkonferenz diskutiert werden, wenn seitens des verantwortlichen Expertenteams ein entsprechender Antrag auf Anhebung einer Note gestellt ist. Die Beschwerdeführerin setzt den Ausführungen der Kommission zur Grenzfallpraxis denn auch nichts entgegen (vgl. Replik, passim). Soweit die Beschwerdeführerin mit Beschwerde noch ausgeführt hat, sie hätte die Note 4,0 erhalten oder ihr Fall wäre an der Konferenz diskutiert worden, wäre die Punktzahl von Anfang an korrekt gesetzt worden (vorne E. 7.1), bleibt dies reine Mutmassung. Es steht keineswegs fest, dass das Expertenteam diesfalls auf eine genügende schriftliche Arbeit geschlossen hätte. Entscheidend ist, dass die beiden Experten, nachdem der Korrekturfehler erkannt worden war, die schriftliche Prüfungsarbeit der Beschwerdeführerin nochmals gesichtet und ihre ursprüngliche Bewertung daraufhin überprüft haben, ob die Leistung allenfalls als genügend bewertet werden kann. Dies haben sie und die Anwaltsprüfungskommission mit nachvollziehbarer Begründung verneint; von Willkür kann keine Rede sein (vgl. Beschwerde S. 9). Nicht unverhältnismässig ist sodann, dass Kandidatinnen und Kandidaten, welche den schriftlichen Teil knapp nicht bestanden haben, nicht zum mündlichen Teil zugelassen werden (vgl. Beschwerde S. 9). Würden Noten einzig aufgrund eines knappen Resultats angehoben, müsste dies aus Gleichbehandlungsgründen bei allen Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung nur knapp nicht bestanden haben, gleich gehandhabt werden. Dies würde jedoch lediglich eine Verschiebung des Prüfungsmassstabs bewirken und zu neuen knapp ungenügenden Prüfungsergebnissen führen (BVR 2016 S. 97 E. 5.3 mit zahlreichen Hinweisen). Schliesslich

lässt sich aus der Grenzfallpraxis nicht ableiten, dass eine knapp nicht bestandene Prüfung durch die Kommission oder unbefangene Drittextpertinnen oder -experten (neu) zu korrigieren und zu bewerten wäre (Beschwerde S. 9); der in diesem Zusammenhang gestellte Eventualantrag (Rechtsbegehren Ziff. 4) erweist sich folglich als unbegründet.

7.4 Im Ergebnis bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin anders als andere Grenzfälle und damit rechtsungleich behandelt worden wäre. Dahingestellt bleiben kann, ob eine Notenanhhebung in Anwendung der Grenzfallpraxis vorliegend auch daran scheitern müsste, dass der Beschwerdeführerin noch ein zweiter Prüfungsversuch offensteht (vgl. vorne E. 2.2), scheint die Praxis der Anwaltsprüfungskommission doch (hauptsächlich) auf Fälle definitiven Scheiterns angelegt zu sein (vorne E. 7.2).

8.

Die angefochtene Verfügung hält somit der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde erweist sich in allen Teilen als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die unterliegende Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

9.

Gemäss Art. 83 Bst. t des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Im vorliegenden Fall ist die Leistungsbewertung im Fach Privatrecht des schriftlichen Teils der Anwaltsprüfung betroffen. Es wird daher in der Rechtsmittelbelehrung auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde verwiesen (Art. 113 BGG; vgl. zur Rechtsmittelordnung BGE 138

II 42 E. 1.2, 138 I 196 nicht publ. E. 1.1; BGer 2C_83/2016 vom 23.5.2016
E. 1.1).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 2'500.--, werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - der Beschwerdeführerin
 - der Anwaltsprüfungskommission des Kantons Bern

Der Abteilungspräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 39 ff. und 113 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden